



STADT ERKELENZ

Bebauungsplan Nr. IX/G "Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage", Erkelenz-Mitte

AZ.: 612602

Begründung Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Teil 1:

Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

Teil 2:

Umweltbericht

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990
(BGBl. I S. 133) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung

Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256)
in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung

**Bebauungsplan Nr. IX/G
"Sondergebiet Photovoltaik
Freiflächenanlage",
Erkelenz-Mitte**

AZ.: 612602

Begründung

Teil 1:
Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

Inhalt

1.	Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans.....	5
2.	Städtebauliche Situation	5
2.1	Lage und Größe des Plangebiets	5
2.2	Derzeitige Nutzung	5
2.3	Verkehrliche Erschließung.....	5
2.4	Technische Infrastruktur	5
2.5	Eigentumsverhältnisse.....	5
3.	Planerische Vorgaben	6
3.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
3.2	Bestehendes Planungsrecht und Verordnungen.....	6
3.2.1	Flächennutzungsplan.....	6
3.2.2	Bebauungsplan.....	6
3.2.3	Landschaftsplan.....	6
4.	Ziele und Zwecke der Planung.....	7
4.1	Planungsziel	7
4.2	Städtebauliche Konzeption	7
4.3	Wesentliche Auswirkungen.....	8
5.	Begründung der Planinhalte	8
5.1	Art der baulichen Nutzung	8
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	8
5.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	9
5.4	Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	10
5.5	Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	10
5.6	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	10
6.	Ver- und Entsorgung	10
7.	Umweltbelange.....	10
7.1	Berücksichtigung des Umweltberichts in der Planung.....	10
7.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	11
8.	Nachrichtliche Übernahmen	11
8.1	Anbauverbotszone.....	11
9.	Hinweise	11

9.1	Bodendenkmäler	11
9.2	Baugrund und Boden.....	12
9.3	Pflegemaßnahmen	12
9.4	Artenschutz	12
9.5	Entwässerung.....	12
9.6	Altlasten.....	12
9.7	Kampfmittel	12
10.	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung	13
11.	Städtebauliche Kenndaten	13

Abbildungen

Abbildung 1	Schemaschnitt Modultisch.....	9
-------------	-------------------------------	---

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans

Die Stadt Erkelenz beabsichtigt in der Ortslage Erkelenz-Mitte eine nördlich der Autobahn A 46 im Bereich der Anschlussstelle Erkelenz-Ost gelegene Fläche für den Bau einer Flächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Die Fläche wird zzt. landwirtschaftlich genutzt. Da eine Genehmigung der im Außenbereich angestrebten Nutzung nicht als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) möglich ist, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die ebenfalls durchzuführende Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

2. Städtebauliche Situation

2.1 Lage und Größe des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. IX/G 'Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage' liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte. Die westlich der BAB 46, nordöstlich der Düsseldorfer Straße gelegene Fläche umfasst einen Teil des Flurstücks 73, Flur 15, Gemarkung Erkelenz mit einer Größe von ca. 2,3 ha.

2.2 Derzeitige Nutzung

Das zu überplanende Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, südlich grenzt die Grünannahmestelle der Stadt Erkelenz an. Der Geltungsbereich wird nordwestlich durch die Trasse der Bahnlinie Aachen – Mönchengladbach zwischen Erkelenz und Rheydt begrenzt, nordöstlich liegt ein ehemaliger Gärtnereibetrieb. Jenseits des Grünannahmeplatzes verläuft die Ferdinand-Clasen-Straße bzw. die Autobahn A 46 zwischen Heinsberg und Düsseldorf. Westlich des Plangebiets verläuft die Düsseldorfer Straße.

2.3 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist ausschließlich über den benachbarten Grünannahmeplatz an der Ferdinand-Clasen-Straße erschlossen. Die Erschließung wird künftig über einen Pachtvertrag zwischen der Stadt Erkelenz als Grundstückseigentümerin und dem Anlagenbetreiber gesichert. Über die angrenzende Düsseldorfer Straße erfolgt die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz.

2.4 Technische Infrastruktur

Der Anschluss an das bestehende Elektrizitätsnetz kann im Bereich der Ferdinand-Clasen-Straße erfolgen. Ein Anschluss an weitere Ver- oder Entsorgungsnetze ist aufgrund der angestrebten Nutzung im Plangebiet nicht erforderlich.

2.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des Plangebiets befinden sich im Eigentum der Stadt Erkelenz.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003) liegt das Plangebiet am Rand des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zwischen einer Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bundesautobahn A 46) und einem Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (Bahntrasse Aachen - Mönchengladbach). Eine östliche Teilfläche des Plangebiets liegt innerhalb des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW hat die Bezirksregierung Köln keine Bedenken erhoben.

3.2 Bestehendes Planungsrecht und Verordnungen

3.2.1 Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Nordöstlich der Düsseldorfer Straße ist ein Streifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagernd dargestellt. Diese Fläche stellt im Flächennutzungsplan im Sinne einer Angebotsplanung eine potenzielle Ausgleichsfläche für die verbindliche Bauleitplanung dar. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. IX/G wurde die Ausgleichsfläche im Plangebiet bislang nicht in Anspruch genommen.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, erfordert die geplante Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans.

3.2.2 Bebauungsplan

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet derzeit im Geltungsbereich des seit 1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IX/E „Ferdinand-Clasen-Straße Nord“ und seiner 1. Änderung, rechtskräftig seit 2000. Der Bebauungsplan Nr. IX/E setzt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft fest. Teile des Flurstück 73 werden durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. IX/G überplant, die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. IX/E im Plangebiet verlieren ihre Gültigkeit.

3.2.3 Landschaftsplan

Im Geltungsbereich stellt der Landschaftsplan I/1 'Erkelenzer Börde' des Kreises Heinsberg (1984) das Entwicklungsziel 2 'Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen' dar.

Im Geltungsbereich sowie im näheren Umkreis befinden sich keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Flächen.

4. Ziele und Zwecke der Planung

4.1 Planungsziel

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Flächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Die Nutzung regenerativer Energiequellen soll ermöglicht werden, um mit Realisierung des Vorhabens zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen beizutragen. Zudem wird die Anlage durch umgebende bestehende Gehölzpflanzungen behutsam in die Landschaft eingebunden.

Durch die Lage des Plangebiet innerhalb eines 110 m-Streifens entlang der Autobahn A 46 bzw. der Bahnverbindung Aachen – Mönchengladbach erfüllt das Gelände die Anforderungen zur Förderung gemäß des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014). Durch diese Anforderungen soll sichergestellt werden, dass Umweltauswirkungen minimiert und räumliche Konflikte verhindert werden.

Damit wird die Planung den Zielen gem. § 1 Abs. 6 bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien gerecht und trägt den Belangen der Versorgung – insbesondere der Energieversorgung – Rechnung. Durch die Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen sowie zur Entwicklung von Extensivgrünland werden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt. Aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Eingrünung ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen.

4.2 Städtebauliche Konzeption

Die Fläche zwischen Autobahn A 46, der Düsseldorfer Straße und der Bahntrasse soll für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden. Neben den Modultischen der Anlage sind Übergabestationen zur Anbindung an das Elektrizitätsnetz vorgesehen. Entlang der Autobahn wird durch die Anlage ein Abstand von 40 m – gemessen vom Fahrbahnrand – gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) eingehalten. Im Westen, Norden und Osten ist die Fläche überwiegend durch vorhandene Gehölze eingegrünt. Diese sollen erhalten, und Flächen, die nicht durch Gehölze bewachsen sind, als Krautsaum ausgebildet werden.

Die Modultische als wesentlicher Teil der Freiflächenanlage sind üblicherweise in Ost-West orientiert, um eine optimale Belichtung von Süden zu gewährleisten. Dies ermöglicht, im zentralen Bereich der Fläche, Modultische mit einer Länge von bis zu 190 m zu errichten. Die größte Ausdehnung der überbaubaren Fläche in Nord-Süd-Richtung beträgt etwa 140 m. Für die Anlage steht in der Summe eine Fläche von maximal etwa 17.000 m² zur Verfügung. In einem Abstand von 5 m sind Freiflächenphotovoltaikanlagen üblicherweise aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt.

Die Verkehrserschließung erfolgt über die südlich angrenzende Grünannahmestelle. Der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist nur mit sehr geringer Verkehrserzeugung verbunden. Aus diesem Grund kann die Sicherung der Erschließung über den Pachtvertrag zwischen der Stadt – als Eigentümerin der Fläche, die sowohl die künftige Freiflächenphotovoltaikanlage als auch die Grünannahmestelle umfasst – und einem zukünftigen Investor erfolgen. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist für den Betrieb einer Photovoltaikanlage nicht relevant.

Der Anschluss an das bestehende Elektrizitätsnetz kann im Bereich der Ferdinand-Clasen-Straße erfolgen. Die notwendigen Anschlussleitungen bis zur Übergabestation werden bei Um-

setzung der Planung verlegt. Die Sicherung kann über den o.a. Pachtvertrag erfolgen. Anschlüsse an weitere Ver- oder Entsorgungsnetze sind nicht erforderlich. Anfallendes Niederschlagswasser kann auf den Freiflächen zwischen den Modultischen versickern. Frischwasser wird i.d.R. nicht benötigt. Sollten Reinigungsarbeiten an der Anlage notwendig sein, wird erforderliches Wasser ggf. durch einen Tankwagen bereitgestellt.

4.3 Wesentliche Auswirkungen

PV-Freiflächenanlagen bedürfen einer Baugenehmigung, eine Pflicht zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG besteht nicht.

Durch die Planung werden landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen. Die Fläche ist aufgrund der Größe und Erreichbarkeit für landwirtschaftliche Zwecke nur eingeschränkt nutzbar. Insofern ist aus Sicht der Stadt Erkelenz die Förderung der Gewinnung erneuerbarer Energien auf dieser Fläche durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen vertretbar.

Die randliche Eingrünung der Fläche wird zu Sichtschutzzwecken bzw. zur Einbindung der Fläche in die Landschaft beibehalten. Den Belastungen des Bodens in der Bauphase wird durch entsprechende Hinweise Rechnung getragen. Da im Bereich des Plangebiets mit dem Auftreten von archäologisch bedeutsamen Funden zu rechnen ist, wird bereits im Zuge des Bauleitplanverfahrens in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden eine Prospektion durchgeführt.

Darüber hinaus sind keine wesentlichen, negativen Auswirkungen zu erwarten.

5. Begründung der Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Sondergebiet (SO) 'Photovoltaik Freiflächenanlage' gemäß § 11 BauNVO 1990 festgesetzt, in dem ausschließlich Photovoltaikanlagen sowie die für Wartung und Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlichen versickerungsfähigen Wege und Infrastruktureinrichtungen zur Aufbereitung und Weitergabe der erzeugten Elektrizität zulässig sind. Zur Wahrung eines möglichst naturnahen Charakters der Anlage soll unter und zwischen den Modultischen Extensivgrünland entwickelt werden (vgl. Punkt 5.4).

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Bereich des SO 'Photovoltaik Freiflächenanlage' wird als maximal zulässige Höhe für die geplanten Photovoltaikanlagen 95 m ü. NHN festgesetzt. Dies ergibt eine Höhe der Modultische von etwa 3,0 m über Gelände. Somit wird sichergestellt, dass die Anlagen in ihrer Höhe auf das notwendige Maß beschränkt werden und damit der Eingriff in das Landschaftsbild – in Verbindung mit der Topographie der Umgebung und dem umgebenden Gehölzbestand – minimiert wird. Um die Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke und die dafür notwendige Bewässerung zu gewährleisten, wird ein Mindestabstand zwischen Modulunterkante und der von dort senkrecht projizierten Bodenoberfläche von 0,8 m festgesetzt (vgl. Abbildung 1).

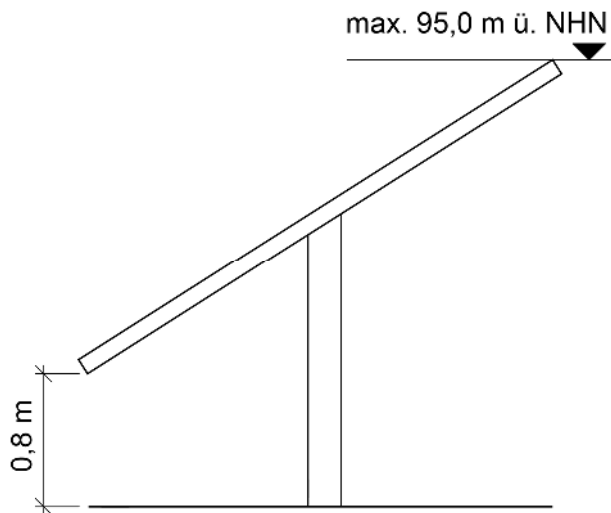


Abbildung 1 Schemaschnitt Modultisch

Die maximal zulässige Höhe kann auf einer Fläche von höchstens 100 m² ausnahmsweise um weitere 0,5 m bis zu einer Höhe von 95,5 m ü. NHN überschritten werden. Durch diese Festsetzung wird der Höhe und dem Platzbedarf der Übergabestationen Rechnung getragen.

Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet 'Photovoltaik Freiflächenanlage' wird mit 100 m² festgesetzt, entsprechend einem Anteil von 0,44 % der Fläche des Sondergebiets. Dies ist das Maß, das für die Fundamentpfähle der Modultische sowie die technische Infrastruktur zur Übergabe der erzeugten Elektrizität notwendig ist. Die durch die Modultische überdeckte Grundfläche fließt nicht in die überbaubare Grundfläche ein. Durch die Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen Bodenoberfläche und Modulunterkante wird eine hinreichende Belichtung und Niederschlagswasserzufuhr gewährleistet. Die Beeinträchtigung des überdeckten Bodens wird insofern minimiert; eine Einbeziehung der überdeckten Fläche in die Grundfläche ist somit nicht erforderlich.

Die zulässige Grundfläche kann zur Anlage von Zuwegungen im Plangebiet um weitere 200 m² überschritten werden. Die Zuwegungen müssen versickerungsfähig ausgeführt werden (vgl. Punkt 5.7, Bauordnungsrechtliche Festsetzungen).

5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Baugrenzen dürfen durch Gebäude oder bauliche Anlagen nicht überschritten werden, d.h. Gebäude und Anlagen sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen zulässig. Die Festsetzung der Baugrenze orientiert sich an der Plangebietsgrenze und hält einen angemessenen Abstand von rd. 5 m zu den umgebenden Gehölzen bzw. zu den Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ein. Darüber hinaus spart die überbaubare Grundstücksfläche die Fläche der Anbauverbotszone entlang der Bundesautobahn A 46 (vgl. Nachrichtliche Übernahme 8.1) aus.

5.4 Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zwischen und unter den Modultischen der Photovoltaikanlage soll Extensivgrünland unter Verwendung einer artenreichen Saatgutmischung (z.B. RSM 8.1) entwickelt werden. Zu diesem Zweck wird die Fläche der Anlage (entsprechend der überbaubaren Grundstücksfläche zzgl. eines 5 m breiten, umgebenden Streifens) als Fläche für Anpflanzungen festgesetzt.

5.5 Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die bestehenden Gehölze zur südwestlich gelegenen Düsseldorfer Straße, zur nordwestlich verlaufenden Bahntrasse sowie zum nordöstlich angrenzenden Nachbargrundstück werden – soweit im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegen – zum Erhalt festgesetzt. Abgängige Gehölze sind durch standortgerechte Bäume und Sträucher, möglichst artgleich, nachzupflanzen.

5.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Höhe zulässiger Einfriedungen ist in den Textlichen Festsetzungen näher bestimmt. Die Festsetzung der Bodenfreiheit soll sicherstellen, dass Einfriedungen keine Barriere für Kleinsäuger darstellen.

Die Zuwegung zur Photovoltaikanlage ist versickerungsfähig auszugestalten.

6. Ver- und Entsorgung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 44 Landeswassergesetz vor Ort zu versickern.

7. Umweltbelange

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie mögliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmöglichkeiten werden im Rahmen des Umweltberichts abgehandelt, der auch die Bilanzierung des unvermeidbaren Eingriffs beinhaltet. Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für den Umweltbericht gem. § 2a BauGB. Der Umweltbericht ist als Teil 2 der Begründung Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplans.

7.1 Berücksichtigung des Umweltberichts in der Planung

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Entwicklung und zum Erhalt von Grünstrukturen sowie zur Einfriedung werden – analog zu den Empfehlungen des Umweltberichts die Auswirkungen durch den Bau einer Photovoltaikanlage minimiert.

Den im Umweltbericht angeführten Maßnahmen hinsichtlich

- des Bodenschutzes,
- des Erhalts und Schutzes des angrenzenden Gewässers,
- den vermuteten archäologischen Bodenfunden

werden durch Hinweise im Bebauungsplan Rechnung getragen.

7.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wird neben dem Erhalt bestehender Grünstrukturen im Bereich der Photovoltaikanlage die Entwicklung von Extensivgrünland festgesetzt. Nähere Angaben können den Erläuterungen zu den Planfestsetzungen (siehe Kapitel 5) entnommen werden. Diese Festsetzungen werden in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. In der Bilanzierung wird ein Wertzugewinn ermittelt. Die Übertragung des Wertzugewinns auf ein Ökokonto ist nicht möglich, da – aufgrund der Eigenschaften des Vorhabens und der Lage zwischen Autobahn und Bahntrasse – eine Photovoltaikanlage nicht als Instrument der Planung zur Kompensation von Eingriffen außerhalb des Geltungsbereiches anzusehen ist.

Die detaillierte Bewertung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist dem Teil 2 'Umweltbericht' der Begründung zu entnehmen.

8. Nachrichtliche Übernahmen

8.1 Anbauverbotszone

Die Anbauverbotszone (gem. § 9 Abs. 1 FStrG) sowie Baubeschränkungszone (gem. § 9 Abs. 2 FStrG) zur Bundesautobahn A 46 werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

9. Hinweise

9.1 Bodendenkmäler

Im Plangebiet besteht der begründete Verdacht des Auftretens von Bodendenkmälern. Eine archäologische Prospektion wurde durchgeführt.

Erdarbeiten sollen auf das notwendige Minimum beschränkt werden. In Abstimmung mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind die Gründungsmaßnahmen der Photovoltaikanlage, soweit sie ohne das Abschieben des Oberbodens in Form von geramten Fundamentpfählen erfolgen, unbedenklich. Sonstige Erdarbeiten für die Verlegung von Anschlussleitungen und der Errichtung der Übergabestation sind archäologisch zu begleiten. Für die Arbeiten ist eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich. Die Beachtung und Durchführung der Hinweise zum Bodendenkmalschutz ist durch Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung sicherzustellen.

Sollten bei Umsetzung der Planung archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gefunden werden, sind die zuständigen Behörden (Untere Denkmalbehörde bei der Stadt Erkelenz bzw. LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) zu informieren.

9.2 Baugrund und Boden

Im Bebauungsplan wird auf die Auswirkungen auf das Grundwasser durch den Braunkohlentagebau Garzweiler II hingewiesen.

Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen sind.

Mögliche Bodenverdichtungen durch Maschineneinsatz in der Bauphase sind nach Abschluss der Bauarbeiten aufzulockern, da vorgesehen ist, anfallendes Niederschlagswasser auf dem Gelände zu versickern.

9.3 Pflegemaßnahmen

Für die Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (vgl. Punkt 5.4) wird zur Entwicklung von Extensivgrünland und zum Schutz von Bodenbrütern auf Einschränkungen der Mahd (nicht vor dem 1. August und nicht nach dem 1. März des Folgejahres) sowie auf den Verzicht von Düngemitteln hingewiesen. Eine Beweidung soll mit höchstens zwei Großvieheinheiten je Hektar (GVE/ha) erfolgen. Bei einer für die Beweidung zur Verfügung stehenden Fläche von 19.560 m² sind insgesamt 3,9 GVE im Bereich der Anlage zulässig, dies entspricht 39 Schafen.

Für die nicht durch Gehölze bewachsenen Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (vgl. Punkt 5.5) wird die Entwicklung eines Staudensaums angestrebt. Zu diesem Zweck sollte nur eine sporadische Mahd (alle 2 – 3 Jahre) erfolgen.

9.4 Artenschutz

Gehölzschnittmaßnahmen sind im Hinblick auf das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar des darauf folgenden Jahres zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu beschränken.

Das südlich an das Plangebiet angrenzende Gewässer ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu schützen.

9.5 Entwässerung

Anfallendes Niederschlagswasser soll zwischen und unter den Modulrücken versickern. Zu diesem Zweck wird ein Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Bodenoberfläche (vgl. Punkt 5.2) sowie die Auflockerung eventuell im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodens (vgl. Punkt 5.4) festgesetzt.

9.6 Altlasten

Erkenntnisse über Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

9.7 Kampfmittel

Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit Hinweisen auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Weite Teile des Plangebiets wurden im Rahmen einer Testsondierung geräumt. Lediglich im Westen und im Nordosten konnte auf Grund von Störfaktoren im Erdreich keine Räumung erfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel ge-

funden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe¹ des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu beachten.

10. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnende Maßnahmen sind im Zuge des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

11. Städtebauliche Kenndaten

Fläche	Größe
Sondergebiet	22.720 m ²
darin enthalten	
Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	19.740 m ²
darin enthalten	
Überbaubare Grundstücksflächen	17.030 m ²
Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	2.980 m ²

Erkelenz, im Mai 2017

1

http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/_Merkblatt_f__r_Baugrundeingriffe.pdf